



Richtlinien zur freiwilligen Aufnahmeprüfung in die Sekundarstufe II (FMS, WMS, IMS, BM 1, Gymnasium)

Vom 16. August 2021

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 90 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012¹ (SLV) beschliesst:

1. Allgemeines

1.1. Zulassung

Zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen sind, vorausgesetzt die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist fristgerecht erfolgt:

- Schülerinnen und Schüler der Volksschule Basel-Stadt, die im 1. Semesterzeugnis der 3. Sekundarschulklasse (entspricht dem 11. Schuljahr inkl. Kindergarten) die Berechtigung für das Gymnasium oder die Fachmaturitätsschule (FMS) (§ 67 SLV), die Wirtschaftsmittelschule (WMS), die Informatikmittelschule (IMS) oder die Berufsmaturität (BM 1) (§ 68 SLV) nicht erreicht und sich fristgerecht für eine dieser Schulen angemeldet haben. Für die BM 1 ist keine Schulanmeldung erforderlich.
- Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen sowie aus ausländischen staatlichen Schulen im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit (11. Schuljahr gemäss Basler Schulsystem), die sich fristgerecht für eine dieser Schulen angemeldet haben. Für die BM 1 ist keine Schulanmeldung erforderlich.
- Jugendliche, die direkt im Anschluss an die Sekundarschule ein berufsvorbereitendes Angebot besuchen und sich fristgerecht für die FMS, IMS oder WMS angemeldet haben. Für die BM 1 ist keine Schulanmeldung erforderlich.
- Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler, sofern die Schulleitung der aufnehmenden Schule die erfolgreiche Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme angeordnet hat.

1.2. Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt über die elektronische Plattform «Schulnetz» (www.schul-netz.com/anmeldesystem_bs).

1.3. Prüfungszeitpunkt

Die freiwillige Aufnahmeprüfung in die Sekundarstufe II findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt.

1.4. Prüfungsort

Der Prüfungsort wird den Schülerinnen und Schülern in der Prüfungseinladung mitgeteilt.

1.5. Form und Dauer der Prüfung

Die Prüfung ist für alle unter 1.1. erwähnten Schulen einheitlich. Es werden die Fächer Deutsch und Mathematik schriftlich geprüft. Die Prüfung dauert je Fach 90 Minuten.

2. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte orientieren sich am Lehrplan 21, sie werden in Anforderungsprofilen im Anhang zu den Richtlinien beschrieben.

3. Prüfungsverfahren

3.1. Korrektur

Die Prüfung wird durch Lehrpersonen der Schulen des Kantons Basel-Stadt unter Anleitung des Instituts für Bildungsevaluation (IBE) Zürich korrigiert.

¹ SG 410.700



Mittelschulen und Berufsbildung

3.2. *Bewertungsmassstab*

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Punkten bewertet. Die Prüfungsteile Deutsch und Mathematik zählen gleichwertig.

3.3. *Massgebliche Punktzahl*

Massgeblich ist die Gesamtpunktzahl aus den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik.

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt fest, welche Gesamtpunktzahlen erreicht werden müssen, damit die Schülerinnen und Schüler für den Übertritt in die Fachmaturitätsschule (FMS), die Wirtschaftsmittelschule (WMS), die Informatikmittelschule (IMS) oder die Berufsmaturität (BM 1) einerseits und in das Gymnasium andererseits berechtigt sind. Für die Aufnahme in ein Gymnasium muss eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht werden.

3.4. *Mitteilung des Prüfungsergebnisses*

Das Prüfungsergebnis und die erreichten Berechtigungen werden den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

3.5. *Einsichtnahme*

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können auf schriftliche Anfrage Einsicht in ihre korrigierte Prüfung nehmen. Das Zeitfenster für die Einsichtnahme wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis mitgeteilt.

4. Aufnahme und Klassenzuteilungen

4.1. *Aufnahme nach Bestehen der Aufnahmeprüfung*

Wer die Punktzahl für die entsprechende Schule erreicht, kann wie folgt übertreten:

- Fachmaturitätsschule, Gymnasium: Die Aufnahme erfolgt provisorisch (§ 67 Abs. 3 SLV).
- Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule, Berufsmaturität (BM 1): Die Aufnahme erfolgt definitiv (§ 68 Abs. 2 SLV).

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Anmeldung in die entsprechende Schule nach § 6 SLV und für die Informatikmittelschule zusätzlich das Bestehen der Eignungsabklärung.

4.2. *Klassenzuteilungen*

Die entsprechende Klassenzuteilung wird vorgenommen, wenn die Berechtigung über die Aufnahmeprüfung erworben wurde und die Anmeldung an die entsprechende Schule fristgerecht erfolgt ist. Die Information erfolgt schriftlich durch die aufnehmende Schule.

5. Rechtsmittel

Gegen den Prüfungsentscheid kann an den zuständigen Departementsvorsteher (Herr Dr. Conradin Cramer, Leimenstrasse 1, Postfach, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 18. August 2020. Sie werden auf der Webseite des Erziehungsdepartements publiziert.

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

Ulrich Maier

Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

– Anhang: Anforderungsprofile Deutsch und Mathematik